

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51772](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51772)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 20. Mai.

1848.

N^o 41.

Die Sitzungen unserer beratenden Männer

sind geschlossen. Der Schluß ist, wir können es nicht leugnen, mit einiger Ungeduld erwartet worden. Die Beratungen ermangelten schon an sich des rechten Interesses, weil sie nicht beschließende Kraft hatten; dann aber drehten sie sich meist um Prinzipien, welche in der Regel als Prinzipien von der Commission nicht beanstandet wurden, wie denn überhaupt über die Prinzipien im Volksbewußtsein entschieden ist. Die eigentlich politische Arbeit beginnt mit der Einführung der Prinzipien in den wirklichen Staat. Dazu liefern nun die Protocolle der Beratungen manchen Stoff, wenn auch die einer Verwirklichung der Prinzipien entgegenstehenden Schwierigkeiten mehr berührt, als gelöst sind. Die Hauptbedeutung der Versammlung scheint uns darin zu liegen, daß mit dem Verfassungswerke endlich ein Anfang gemacht ist und daß die nächste constituirende Versammlung einen festen, von der Regierung anerkannten Grund und Boden erhält, auf dem sie ihr schwieriges Werk — denn das wird es sein — aufrichten kann. Eigentlich politische Partekämpfe werden, wenn wir aus den Beratungen der erfahrenen Männer mit der Regierungs-Commission ein Vorurtheil ziehen dürfen, keinen großen Raum einnehmen. Die Kammer wird sich hauptsächlich mit practischen Fragen zu beschäftigen haben. Das Prinzip findet in allen practischen Fragen seine Grenze an der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit; diese Grenze zu erkennen und zu

berücksichtigen, wird besonders die Aufgabe der constituirenden Versammlung sein. Wie schwer diese sei, haben schon die Vorberatungen erwiesen. Wo die Verhältnisse unnatürlich und verdreht sind, wie z. B. die der Stellung der Fürstenthümer zum Herzogthum, da hilft kein Schnitt mit dem Messer des Prinzips. Geduldige und umsichtige Erwägung der Verhältnisse kann hier allein einen Ausweg zeigen. Ähnliche Verwickelungen werden sich aber in allen Fragen zeigen. Wir wählen hier zur näheren Betrachtung zunächst die des Suspensivveto aus, die uns in der sechsten Sitzung der beratenden Männer nicht erledigt zu sein scheint.

Was zunächst das Prinzip bei dieser Frage betrifft, so ist von der einen Seite behauptet, es vertrage sich nicht mit der constitutionellen Monarchie, es sei eine republikanische Institution; von der andern, es sei keineswegs mit der constit. Monarchie unvereinbar. Von diesem Gesichtspunkte aus wird sich die Frage sehr schwer erledigen lassen. Die Begriffe von Republik und von constitutioneller Monarchie sind so unbestimmt, daß sie einer unendlichen Streckung und Einengung fähig sind. Republiken hießen und heißen Athen, Sparta, Rom, Venedig, die Hansestädte, die Schweizercantone, Nordamerika. Hier finden sich Abstufungen von der Souverainität der beschließenden Volksgemeinde bis zum Drucke der starrsten Oligarchie, ja bis zur despotischen Dictatur. Constitutionelle Monarchien aber erscheinen nicht weniger mannichfaltig, faßt man die ganze Reihe derselben

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.



von Baiern und Sachsen bis England und Norwegen ins Auge.

Auch der Begriff der Volkssouveränität, aus dem man das suspensive Veto hat ableiten wollen, hilft uns nicht aus der Schwierigkeit. Das Prinzip der Volkssouveränität ist von der constitutionellen Monarchie gar nicht ausgeschlossen; es ist an sich nicht republikanisch. Nur läßt sich daraus keineswegs das Suspensivveto folgern. Im Gegentheil, mit diesem Prinzip drehen wir uns im Birkel; denn zum Volke gehört auch der durch die Verfassung beschränkte, aber auch berechnete Fürst. Nun fragt es sich aber eben, ob dem Fürsten die Schranke des suspensiven Veto gesetzt werden solle oder nicht, ob des Fürsten Stimme bloß so viel gelte, als die jedes Kammermitgliedes, oder ob er, als besonderer Theil des Volkes anerkannt, auch besonders berechnigt werden solle. Es fragt sich gerade, ob der Gesamtwille ohne den Willen des Fürsten vollständig ist. Fast man aber Volkssouveränität als Souveränität nur der in der Repräsentation Vertretenen; so ist das suspensive Veto nicht minder eine Inconsequenz, als das absolute. Denn wie verträgt es sich mit dieser Souveränität, daß dem Fürsten das Privilegium eingeräumt wird, ein Gesetz mehrere Jahre lang zu verzögern? Mit dem Prinzip der Volkssouveränität an und für sich wird die Frage über das Suspensivveto nicht entschieden.

Betrachten wir deshalb die Frage vom Standpunkte der Erfahrung und der Zweckmäßigkeit. Das Beispiel von Norwegen wird Niemand wohl ernstlich betonen; die Verfassung ist zu jung, die Verhältnisse zu verschieden, als daß wir das Beispiel als schlagend anerkennen könnten. Ein Volk mit geringer Culturentwicklung, durch Natur und Geschichte vom übrigen Europa mehr gesondert, als irgend ein anderes, befinden sich die Normänner wohl bei einer Verfassung, welche fast unmittelbar an die uralten Zustände des Skandinavischen Lebens anknüpft. Diese Zustände sind durch die Geschichtslosigkeit des Landes während des Mittelalters nie wesentlich verändert worden, und weder der mittelalterliche Ständestaat noch der moderne Absolutismus hat sich bei den Normännern in einschneidendem, umbildendem Einflusse geltend gemacht. Endlich hat seit Jahrhunderten der Fürst nicht im Lande residirt und lebt auch jetzt noch in einem politisch ganz gesonderten Nachbarlande.

Treffender scheint auf den ersten Blick das Beispiel Englands. Hier existirt kein absolutes Veto des Fürsten, aber auch kein suspensives. Wilhelm III. machte zuletzt von seinem Veto Gebrauch bei der Abweisung des Gesetzes über dreijährige Parlamente; zum zweiten Male aber ihm vorgelegt, bestätigte er es. Seitdem „ward diese schroffere Form dadurch umgangen, daß man entweder mit den Ministern wechselte, oder das Unterhaus auflösete.“ So blieb der alt-constitutionelle Grundsatz, daß die gesetzgebende Gewalt bei den Häusern und dem Könige sei, ungeschmälert. Außerdem aber ist bei dieser Parallele ein gewaltiger Unterschied zwischen uns und den Engländern übersehen, das Oberhaus. Wie großen Einfluß aber die Krone auf das Oberhaus hat, und wie mächtig sie sich dieses bedient hat, davon liefert die Parlamentsgeschichte überall Beweise. Das Beispiel von England also beweist eben so wenig, als das von Norwegen. In England ist das absolute Veto des Königs scheinbar vernichtet, aber es besteht in dem Veto des Oberhauses.

So bleibt nur noch die Frage: ob das suspensive Veto zweckmäßig sei. Diese Frage müssen wir verneinen. In England ist, so viel wir wissen, die Frage über das suspensive Veto nie ernstlich in Anregung gekommen. Und doch befand sich das Land unter Wilhelm III. in einem ganz ähnlichen Zustande, wie jetzt unser Vaterland. Auch dort hatte man mit den alten Zuständen, mit den absoluten Stuarts von Gottes Gnaden völlig gebrochen; man wollte den Staat auf einer menschlich-vernünftigen Grundlage bauen. Aber man ließ dem fremden Könige das absolute Veto, und, sagt ein Engländer: „der üble Erfolg, den unsere letzten Könige bei ihren Beeinträchtigungen unserer Rechte gehabt haben, schützt uns für die Zukunft.“

In den Sitzungen unserer beratenden Männer ist für das suspensive Veto geltend gemacht worden, daß man dadurch für immer einer Revolution gründlich vorbeugen werde.

Unser Fürsten waren bisher in der Gesetzgebung gesehlich unbeschränkt. Dies Verhältniß konnte so lange bestehen, als gewisse Fiktionen bestanden von einer besondern Providenz für die Fürsten, vom beschränkten Unterthanenverstande, von der untheilbaren Souveränität u. s. w. Diese Fiktionen sind jetzt

vernichtet. Dennoch aber verlangt das Volk in Deutschland nicht einen erblichen, bloß executiven Präsidenten *). Mag das nun vernünftig sein oder nicht, die Neigungen des Volkes, besonders wenn sie auf einer langen Geschichtsentwicklung beruhen und so gleichsam zum Instinkt geworden sind, lassen sich nicht ohne weiteres ausreißern; sie verlangen Berücksichtigung.

Aber es ist nicht bloß das Volksgefühl, welches uns zu gebieten scheint, dem Fürsten das absolute Veto zu lassen. Das Veto ist in seiner ursprünglichen Bedeutung kein dem Fürsten zu seinem Vortheil ertheiltes Privilegium; es ist vielmehr ein Recht, das er im Interesse des Volkes übt, um dieses gegen die Uebergriffe der Volksvertretung zu schützen. In den Reden Mounier's und Mirabeau's in der französischen Nationalversammlung vom J. 1789 wird es hervorgehoben, daß der Fürst kein Interesse habe, nützlichen Gesetzen seine Einwilligung zu versagen, wenn sie seine grundgesetzliche Prerogative unangetastet lassen. Ueberdies sei es viel besser, hundert gute Gesetze nicht zu bekommen, als einem verwerflichen einen leichten Eingang zu verschaffen. Ein bloßes Suspensivveto lege den Usurpationen der Volksrepräsentanten gegen die Rechte der Krone kein hinreichendes Hinderniß in den Weg; allmählig könnten diese durch auf einander folgende Gesetze dahin gelangen, sich die Ausübung aller Rechte zuzueignen und zu ihrem Vortheil einen aristokratischen Despotismus aufzustellen (die Reden und Auszüge finden sich in Fr. Murhard: das königliche Veto). Fassen wir nun unsere Verhältnisse ins Auge. Unsere Wahlen werden durch sämtliche selbständige Staatsbürger vollzogen werden. Das Prinzip steht einmal fest und läßt sich nicht umstoßen, weil es gerecht ist; am wenigsten in unserem Lande, wo es am ungefährlichsten ist. Aber gefährlich ist es doch; es ist ein Experiment, dessen Erfolg Niemand voraussehen kann. Wir können uns nicht unbedingt der Hoffnung seiner absoluten Zweckmäßigkeit hinge-

ben, wenigstens nicht für die nächste Zukunft; (und wir dürfen erwarten, daß die Hoffenden uns unsere Bedenklichkeit verzeihen, da sie ja auch ihre Hoffnung auf keine Erfahrung, den einzigen Prüffstein politischer Einrichtungen, stützen können). So erscheint es uns angemessen, dem Fürsten nicht ein Recht zu nehmen, das bisher allen constitutionellen Monarchen zustand, von dem es sich gar nicht voraussehen läßt, ob es nicht eine wohlthätige Anwendung finden könnte. Doch auch abgesehen von dem Nutzen, den ein wirklich angewendetes Veto schaffen könnte — und wir legen darauf kein großes Gewicht, weil es, wenn angewendet, sich meistens unkräftig erwiesen hat —: „es ist erniedrigend für den Thron, den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem der Monarch gezwungen sein soll, der Volksvertretung zu gehorchen. Der Fürst würde, wenn seine Zustimmung bei der Gesetzgebung nicht jederzeit erforderlich wäre, sich in einer Abhängigkeit befinden, und niemals im Herzen des Volkes an der Erkenntlichkeit, die ein gutes Gesetz einflößt, Theil haben, indem man wüßte, daß es nicht in seiner Macht steht, es zu verhindern.“ (Mounier). Dieß scheint uns der Hauptpunkt zu sein: in dem suspensiven Veto liegt eine moralische Erniedrigung der Fürsten. Wir nehmen Anstoß nicht an der Schranke; wir nehmen Anstoß an der Form dieser Schranke. Schon im gewöhnlichen Leben spricht man Vieles nicht geradezu aus, sondern die Sitte mildert. Wie viel mehr ist aber diese Rücksicht beim Fürsten nothwendig, da, wie ausgesprochen und nicht widersprochen ist, unser Volk für die bloße Herrschaft des Gesetzes noch nicht reif sei, das Gesetz ihm noch in dem Fürsten lebendig erscheine. Dann aber vermeide man um so mehr, die Person des Fürsten durch Formen herabzuwürdigen. So heißt auch der englische Staatsgrundsatz: Der König kann kein Unrecht thun; während es in Wahrheit heißen sollte: er darf kein Unrecht thun.

Wir nehmen Anstoß an der Form, nicht an der Sache. Denn einen wesentlichen Unterschied zwischen suspensivem und absolutem Veto können wir nicht erkennen; ja wir glauben im Interesse der Volksfreiheit eher für ein absolutes, als für ein suspensives Veto uns entscheiden zu müssen. Denken wir uns die Sache practisch. Die Stände stellen einen Antrag. Der Fürst spricht sein Veto.

*) Wir nehmen hier auf ganz Deutschland Rücksicht. Wenn man bei der Verathung über diesen Gegenstand gesagt hat, es sei einmal für uns Oldenburger Zeit, voranzugehen, da wir so lange nur gefolgt seien; so ist das richtig, wenn wir wirklich vorangehen, d. h. wenn andere uns folgen. Ohne dies möchte ein solches Voranschreiten ohne Nachfolge sich etwas wunderlich ausnehmen.

Ist nun das Veto suspensiv, so wird das Gesetz, das vielleicht dringend ist, auf 6 Jahre verschoben; und das Volk wird schwerlich große Anstrengungen machen, das Gesetz, das ihm nach 6 Jahren doch gewiß ist, durchzusetzen. Ist aber das Veto absolut, so muß die Regierung von der Volksrepräsentation an das Volk appelliren; besteht aber die neue Kammer auf dem früheren Antrage, so wird sich die Regierung wohl bedenken, von neuem ein Veto zu sprechen; thut sie es dennoch, so hat eine Volkskammer, gestützt auf den Willen des Volkes, die Mittel in Händen, ihrem Willen Geltung zu verschaffen. Dies ist ein kräftigerer, kürzerer Weg, würdig des Fürsten und des Volkes. Denn wir sehen überall, daß ein Gut, das die Zeit allein uns ohne unser Zutun bringen soll, den halben Werth verliert, weil es ohne Mühe uns zufällt. Ja Benj. Constant sagt über diesen Punkt: Das suspensive Veto, welches ein Gesetz, das seine Urheber für dringend notwendig ausgeben, verschiebt, erscheint als eine wahre Verhöhnung. Die Frage ändert ihre Natur; man discutirt nicht mehr das Gesetz, man erörtert die Umstände. Die Ausübung des absoluten Veto beruht auf einer vernünftigen Behauptung: „das Gesetz ist schlecht, ich verwerfe es.“ Die Ausübung des suspensiven Veto, das sich darauf beschränkt zu sagen: „ich nehme dies oder jenes Gesetz erst zu dieser oder jener künftigen Zeit an“, gewinnt oft einen absurden Character. Die Urheber des Gesetzes richten dann die Aufmerksamkeit des Volkes nicht auf das Gesetz, in dem sie Unrecht haben würden, sondern auf den Zeitpunkt, der ihnen Recht zu geben scheint. Nehmen wir z. B. ein berichtigtes und verderbliches Decret, das, welches die Priester 1792 betraf. Hätte der König demselben ein absolutes Veto entgegenzusetzen können, so hätte es sich bloß um den innern Werth des Gesetzes gehandelt, und gewiß, es wäre nicht schwer gewesen, die Unge rechtigkeit desselben zu beweisen. Aber da der König nur mit dem suspensiven Veto bekleidet war, untersuchte man das Gesetz selbst nicht weiter, man sagte: die Priester heunruhigen Frankreich heute, und der König weigert sich, ihnen vor Ablauf von 2 Jahren Schranken zu setzen.

Aber unsere bisherigen Erfahrungen in Deutschland! — Sie beweisen Nichts für die Gegenwart! Der alte Bundestag des Bundesstages ist fortgeschafft, die Verantwortlichkeit der Minister kann das Volk zur Wahrheit machen, die Stände haben die Initiative und die zwingendsten Rechte; dazu kommt die freie Presse, das Recht der Versammlung u. s. w. Es bedarf nicht weiter einer den Fürsten verlegenden Form. Freilich, wenn das Volk seine Rechte nicht gebrauchen will, so geschieht ihm ganz recht, wenn sein Wille nicht beachtet wird. Aber man sollte doch auch keine Gesetze machen, die den Fürsten verlegen, bloß um das Volk bei etwaiger Apathie und pflichtvergeßenen Gleichgültigkeit zu schützen. Sie schützen doch nicht. Ist das Volk einmal gleichgültig, so wird es auch der bösen Hinterlist einer Regierung gelingen, daß die Kammer nach ihrem Wunsche gewählt werde.

So fordert denn nicht unbedingt das Prinzip der Volks-

souveränität ein suspensives Veto; in dem Rousseau'schen Sinne gefaßt, daß Volk bloß die in der Kammer Vertretenen seien, ist das suspensive Veto eine Inconsequenz, indem dadurch dem Fürsten ein unerhörtes Privilegium ertheilt wird. Wie können uns ferner nicht auf das Beispiel von Norwegen berufen; die Verhältnisse sind zu verschieden; auch das Beispiel Englands beweist Nichts, wenn es beweisen soll, daß daselbst der König factisch kein absolutes Veto habe: das Haus der Lords hat das Veto des Königs unendlich oft angewendet. Vom praktischen Standpunkte der Zweckmäßigkeit endlich erscheint das suspensive Veto als eine den Fürsten und das deutsche Nationalgefühl zugleich verlegenden Form, die die Kammer nicht stärkt, sondern dazu beitragen kann, die politische Kraft eines Volkes zu demoralisiren. Kurz uns scheint das suspensive Veto nicht in die Verfassungsurkunde zu gehören. Aber auch nicht das absolute. Man umgeht das Wort am besten und sagt bloß: — der Fürst habe das Recht, Beschlüsse der Kammer durch seine Sanction zu Gesetzen zu erheben. Darin liegt allerdings ein absolutes Veto versteckt. Aber in der That ist der Fürst, im Rückblick auf die übrigen Volksrechte, nicht im Stande, dem energisch ausgesprochenen Willen des Volkes zu widerstehen. *)

Solche drohende Stacheln sind recht geeignet, zum Behuf einer Reaction zu dienen. Was half den Aragonesen der gesetzlich berechnete Aufstand unter ihrem Zusitz? Was half den Polen das Recht der bewaffneten Conföderation? Diese Rechte trugen mit zu ihrem Untergange bei.

Wir dürfen endlich einen für das Suspensivveto angeführten Grund nicht mit Stillschweigen übergehen, daß es nämlich einen Uebergang zu einer vereint etwa eintretenden Republik bilde. Aber wir sind überzeugt, daß jede besondere Verfassung etwas so Eigenthümliches hat, daß ein allmächtiger friedlicher Uebergang aus einer zur andern unmöglich ist. Der Uebergang ist noch immer auf dem Wege gewaltthätiger Revolution vor sich gegangen. Zur Revolution aber kommt es erst, wenn Verhältnisse unheillich geworden sind. Gelingt es daher, daß die constitutionelle Monarchie sich bei uns wahrhaft consolidirt (und darüber können die neuesten Ereignisse und Bewürnisse mehr als bloße Zweifel und Bedenken erregen); so ist sie, wenn nicht die Revolution durch despotische Veruche herausgefordert wird, auf lange hin gesichert. Für ein constitutionelles Grundgesetz aber muß man streng innerhalb der constitutionellen Grundsätze bleiben und darf nicht auf andere etwa später daraus folgende Verfassungen Rücksicht nehmen. Bis jetzt wenigstens ist noch kein sicherer Turnus ausgemittelt, in dem sich Verfassungen auf einander folgen.

*) Auch Mirabeau schließt seine Rede gegen das suspensive Veto mit folgenden Worten: jährliche Einberufung der Kammer, jährliche Bewilligung des Kriegshauses und der Steuern, Verantwortlichkeit der Minister und königliche Sanction, ohne geschriebene Beschränkung, aber thatsächlich durchaus beschränkt — wird das Palladium und die kostbarste Ausübung der Volksfreiheit sein.

Kirchennachricht.

Frühpredigt: Herr Pastor Gröning.	Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt: Herr Assistenzprediger Kindt.	" 9 1/2 "
Nachm.-Pred.: Herr Candidat Gtardt.	" 2 "

Redacteur: J. Bartelmann. — Verlag und Schnelldruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Grösch. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

Mittwoch, 24. Mai.

1848.

N^o 42.

Die Cäcilien Schule.

„Grad der!“

Es ist meine Absicht, im Folgenden den Stand und die Bedürfnisse einer Schule zur Sprache zu bringen, welche unter den Bildungsanstalten ihrer Art im Lande den ersten Rang einnimmt. Nachdem der Sturm der Zeit bisher alles Interesse auf die großen politischen Fragen getrieben, findet sich allmählich wieder Raum für die Betrachtung der einzelnen Aedern und Glieder, von deren Gesundheit das Wohl des Ganzen nicht weniger abhängig ist, als dieses, wenn es gesund ist, Leben und Feuer in alle Theile ausgießt. Eine Hauptader des großen Körpers ist die Schule.

Die Cäcilien Schule muß noch aus einem besondern Grunde gerade jetzt die Theilnahme aller derer auf sich ziehen, denen das Heil der Jugend am Herzen liegt. Seit dem Tode Ramsauers, in dessen ureigener Persönlichkeit sich zuletzt noch die Schule verkörperte, ist sie gewissermaßen verwaist. Mit Ramsauer ist eine große Kraft von der Schule gegangen; wer wird sie ersetzen? Die an seinem Grabe gehaltene Rede hat seine pädagogischen Tugenden gewürdigt; seine Werke leben in seinen Schülern.

Was soll nun aus der Schule werden? haben viele Eltern im Stillen gedacht und laut ausgesprochen. Ich werde nach bester Einsicht darlegen, was ihr noth thut, nachdem ich vorher ausgesprochen, wie sie ist, und was von ihr gehalten wird. Ich

habe manche Aufforderung dazu zurückgewiesen; ich habe lange geschwankt, ob ich mit meiner Ansicht, die nicht von gestern ist, öffentlich hervortreten solle. Wenn ich es jetzt thue, geschieht es, weil ich glaube, daß es an der Zeit sei. Ich bin auf Tadel und Vorwurf gefaßt; ich weiß aber, daß viele mir danken werden, und die Wahrheit wird mich rechtfertigen. Ich werde klagen, Blößen aufdecken, schwere Uebelstände an's Licht ziehen; aber ich greife keine Personen an: mein Urtheil wird nur abstrakte Kategorien, todte Sanktionen treffen. Wohl an denn! es gilt die gute Sache.

Wenn das Heil einer Schule an der Menge von Regeln, Instruktionen, Ordnungen hinge, so müßte die Cäcilien Schule die beste Schule sein, welche weit und breit zu finden wäre. Alles geht darin den Geschäftsgang; alles ist der genauesten persönlichen oder gesetzlichen Controle unterworfen. Wer das Geschäftsreglement und die Instruktionen der Schule sähe, würde erstaunen über die Menge specieller Paragraphen und Artikel, welche dahin zielen, Ordnung, Pünktlichkeit, Anstand, Zucht und Sitte aufrecht zu halten; und diese Vorschriften und Regeln sind mit der Zeit immer vermehrt worden, indem eine Ordnung die andere nach sich zog, damit die Beobachtung der ersten gesichert werde. Man wird nicht leicht eine Anstalt finden, in der eine so geringe Schülerzahl solch eine Zahl von Erwachsenen zu ihrem Dienste in Anspruch nähme. Da sind zuerst sieben Lehrer für den Unterricht; drei Lehrerinnen

